



Zahlen und Fakten zum Haushaltsplanentwurf 2011 vorgestellt

Investitionen für Bildung und eine lebenswerte Stadt

Der städtische Haushalt 2011 steht. Mit einer Präsentation stellten die Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Finanzdezernent Dieter Niesen dem Hauptausschuss Mitte September das Zahlenwerk vor. Es umfasst alle geplanten Einnahmen und Ausgaben der Landeshauptstadt im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Der Haushaltsplanentwurf wird nun in den Ausschüssen und Ortsbeiratssitzungen ausführlich beraten. „Ich hoffe, dass es in diesem Jahr gelingt, den Haushalt in der Dezembersitzung der Stadtvertretung zu beschließen“, erklärt der Finanzdezernent.

Die Landeshauptstadt kann unverändert keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Den Gesamteinnahmen von rd. 224 Mio. Euro stehen Ausgaben von 322 Mio. Euro gegenüber. Damit besteht jetzt ein Defizit von rund 98 Mio. Euro. Dieses Minus setzt sich aus dem jahresbezogenen Defizit von knapp 23 Millionen Euro und einem Teil des Altfehlbetrages der vorangegangenen Jahre zusammen. „Unser jahresbezogenes Defizit beträgt 22,7 Millionen Euro. Damit liegen wir unter dem Wert des Jahres 2010 von rund 26 Millionen Euro. Ein Haushaltsausgleich bleibt unerreichbar“, erklärt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow bei der Vorstellung des städtischen Haushaltsplanentwurfs im Hauptausschuss.

„Unsere Einnahmen reichen bei weitem nicht, um die Aufgaben einer Landeshauptstadt und eines Oberzentrums zu erfüllen. Trotz umfangreicher Ausgabenkürzungen und Zusatzbelastungen für die Schwerinerinnen und Schweriner können wir das Defizit nicht weiter senken. Dabei haben wir die Grundsteuer B bereits im vergangenen Jahr erhöht und schlagen vor, die für 2012 geplante Anhebung auf 550 Prozent auf 2011 vorzuziehen“, so Dieter Niesen. Das Problem sind auch die



Neben der Grundschule Lankow und dem Goethe Gymnasium fließt im kommenden Jahr auch weiteres Geld in die Sanierung der Grundschule Mueßler Berg. Insgesamt kostet die Baumaßnahme 4,2 Millionen Euro.

um rund 3 Mio. Euro steigenden Ausgaben im Sozialbereich. 1995 lagen die sozialen Leistungen noch bei 315 Euro pro Einwohnerin und Einwohner, 2008 betragen sie 865 Euro und 2011 werden sie auf über 1.000 Euro steigen. Die Ausgaben für die soziale Sicherung sind mit Ausgaben in Höhe von 122 Mio. Euro auch der größte Bereich im Haushalt. Auf den Jugendbereich entfallen davon 17,6 Mio. Euro. Hinzu kommen rund 19 Mio. Euro für die gute Kinderbetreuung in Schwerin. Dieses Geld fließt vor allem in die Kita-Platzkosten. Darüber hinaus übernimmt die Stadt mittlerweile rund 40 Prozent der Elternbeiträge für Kinder aus sozial schwachen Familien. Für Unterhaltung und Betrieb der städtischen Schulen gibt die Stadt im nächsten Jahr knapp 17 Mio. Euro aus. Dieter Niesen: „Um hohe Betriebskosten in diesem Bereich zu ändern, ist es wichtig, Investitionen in neue Schulen und Kitas voranzutreiben.“

Weitere wichtige Positionen im Haushalt sind der Zuschuss für die Bauverwaltung und den Verkehr mit 13 Mio. Euro und die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit über 8 Mio. Euro.

Das Zentrale Gebäudemanagement, das städtische Gebäude wie Schulen, Kitas und Sportstätten baut, verwaltet und unterhält, soll einen Zuschuss von 15 Mio. Euro erhalten, die städtischen wirtschaftlichen Dienste für Leistungen wie die Straßenunterhaltung und Grünpflege 8,5 Mio. Euro. Für den Nahverkehr sind knapp 5 Mio., für das Theater 6,6 Mio. und den Zoo 970.000 Euro Zuschuss geplant.

Trotz der angespannten Haushaltslage wird die Landeshauptstadt weiter auf dem Vorjahresniveau investieren. Über 16 Mio. Euro sollen in Baumaßnahmen fließen. Außerdem werden die Vorhaben des Zukunftsinvestitionsprogramms mit einem Investitionsvolumen von 9,8 Mio. Euro planmäßig umgesetzt. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Trotz unserer massiven finanziellen Probleme wollen wir ein Zeichen setzen und in eine gute Infrastruktur insbesondere im Bildungsbereich investieren, damit unsere Stadt auch in Zukunft lebenswert bleibt.“

Folgende städtische Investitionen bilden die Schwerpunkte:
Sanierung/Neubau Grundschule

Lankow (Planung und Baubeginn)	923.000 Euro
Neubau am Goethe-Gymnasium (Gesamtinvestition 3,7 Mio. Euro)	756.000 Euro
Teilsanierung Berufsschule Technik/Bautechnik (Planung)	1.400.000 Euro
Sanierung des Mecklenburgischen Staatstheaters	1.250.000 Euro
Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	5.600.000 Euro
Rad-/Wanderweg Dömitzer Landstraße	115.000 Euro
Radweg Warnitz - Herren Steinfeld	200.000 Euro
Sanierung Geschwister-Scholl-Straße	700.000 Euro
Instandsetzung Brücke Stadionstraße	1.345.000 Euro

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
16.10., 06.11. und 20.11.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 08.10.2010

Stadt verkauft Grundstücke



Steht zum Verkauf: Alte Crivitzer Landstraße 6

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das auf der südlichen Seite der Alten Crivitzer Landstraße belegene Grundstück **Alte Crivitzer Landstraße 6 (Flurstücke 5/1 und 5/3 der Flur 3, Gemarkung Mueß)** zu verkaufen.

Das insgesamt 876 m² große Grundstück ist mit einem Wohn- und Schulgebäude in traditioneller Bauweise bebaut. Die Bebauung besteht aus einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Gebäude.

Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Es handelt sich um das ehemalige Mueßer Schulgebäude. Es wurde etwa 1906 errichtet. 1978 fanden durchgreifende bauliche Veränderungen statt. Ein Teil des Gebäudes wurde aufgestockt. 2008 fanden umfassende Sanierungsarbeiten statt (Erneuerung des Balkons auf der Gebäuderückseite, Verfügen der Fassade, Einsetzen von neuen Fenstern im Anbau, Instandsetzung des Daches und teilweise Erneuerung der Elektroanlage).

Die Wohn- und Nutzfläche beträgt insgesamt 190 m², davon 102 m² im Erdgeschoss und 88 m² im Obergeschoss.

Das Grundstück wird im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Gelände des AWO Schullandheimes durch die Arbeiterwohlfahrt genutzt. Das Erdgeschoss für Unterrichtszwecke und zur Durchführung von Seminaren und Schulungen, das Obergeschoss als Wohnung für den Hausmeister.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 110.000 Euro.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des

Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung in Höhe von 916,54 Euro zu bezahlen.

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt weiterhin, das auf der südlichen Seite der **Arsenalstraße belegene Grundstück Arsenalstraße 32 (Flurstücke 41 der Flur 38, Gemarkung Schwerin)** zu verkaufen.

Das Grundstück liegt zentral und verkehrsgünstig, ca. 500 m vom Marktplatz und vom Hauptbahnhof entfernt. Es ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Das Grundstück liegt im Bereich der Erhaltungssatzung „Teilbereich Paulsstadt/Marienplatz“.

Das 348 m² große Grundstück ist mit einem dreigeschossigen voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Das Gebäude wurde am 25.04.2008 durch einen Brand im Dachstuhl stark geschädigt. Das Dachgeschoss wurde durch den Brand stark zerstört.

Durch das Löschwasser wurde die komplette rechte Gebäudehälfte unterhalb des Dachgeschosses einschließlich Keller in einen unbenutzbaren Zustand versetzt. Das Gebäude wurde nach dem Brand zur Hälfte entkernt. Von den ehemals 8 im Gebäude befindlichen Wohnungen sind nur noch drei Wohnungen auf der linken Gebäudehälfte vorhanden.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 360 m², davon 87 m² im EG, 99 m² im 1. OG, 100 m² im 2. OG, 74 m² im 3. OG und 74 m² im Dachgeschoss.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 56.000 Euro. Der Verkehrswert entspricht dem Wert für den Grund und Boden.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung in Höhe von 674,14 Euro zu bezahlen.



Steht zum Verkauf: Arsenalstraße 32

Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte bis zum 24.10.2010 an die:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin**

**Frau Czerwinski, 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de**

oder

**Frau Raubold, 0385/545-1615,
E-Mail: rraubold@schwerin.de**

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Landeshauptstadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 24.09.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - Untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Schwerin

der Stadt Schwerin

Flur 19, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 37, 47.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem

Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 24.09.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Görries der

Stadt Schwerin

Flur 1.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem

Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Das Hotel „Speicher“ möchte den bisherigen Beherbergungsbetrieb durch Zusatzangebote stabilisieren. Hierzu strebt es einen Erweiterungsbau südlich des früheren Getreidespeichers an. Gleichzeitig soll die Zulässigkeit eines betriebsnotwendigen eingeschossigen Küchenanbaus an der Nordseite geregelt werden. Die im Aufstellungsverfahren erstellten Begleitpläne treffen in ihren Bilanzierungen weiterhin zu. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltsprüfung wird abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom

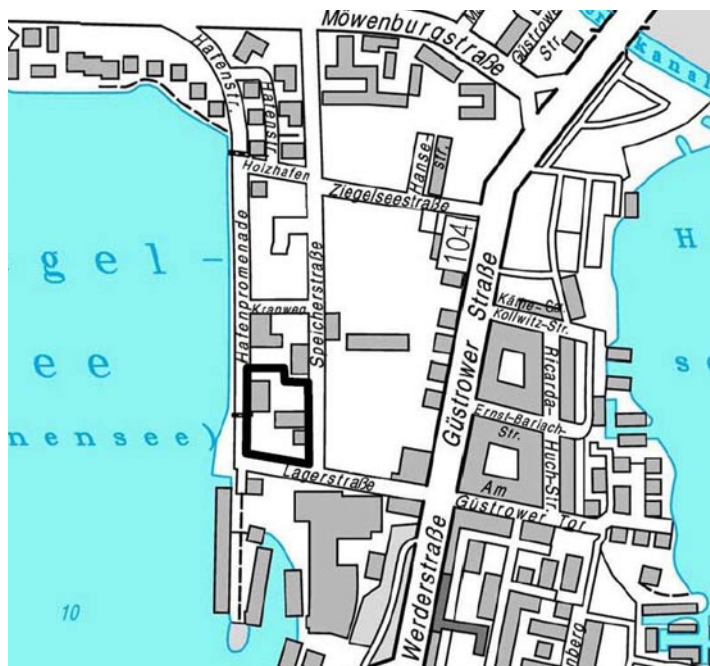
05. Oktober 2010 bis zum 04. November 2010

in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, wenn Sie mit ihm Einwendungen geltend machen, die Sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung hat am 31.05.2010 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin mit Begründung beschlossen. Die Grenzen der Änderung sind auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat die 12. Änderung mit Bescheid vom 06.09.2010 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wirksam.

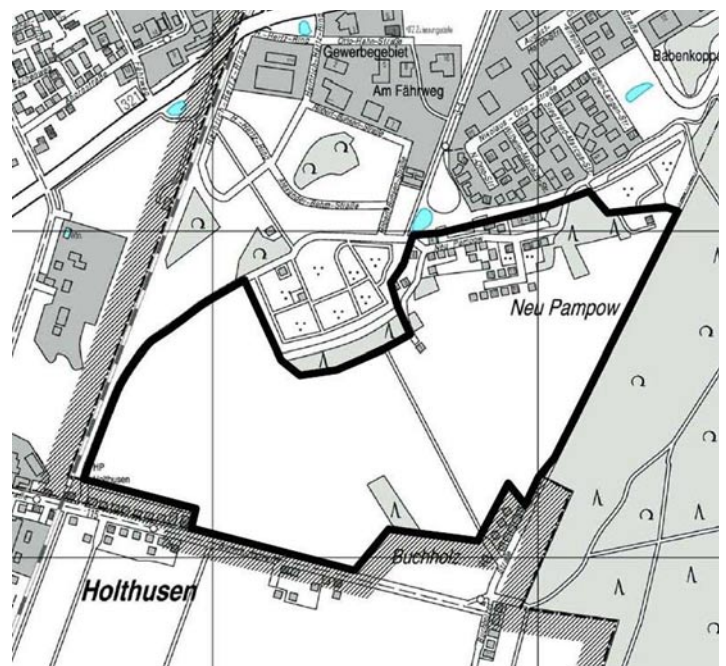
Alle Interessierten können die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069, in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Informationen sind auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung vorhanden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin